

Satzung des Vereins Netzwerk Persönliche Zukunftsplanung e.V.



**Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 16.11.2013 in Hamburg,
für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit erforderliche Satzungsänderungen
durch den Vorstand beschlossen am 22.9.2014, bestätigt und geändert durch die
Mitgliederversammlung am 13.3.2015 in Bregenz.
Ergänzung-Datenschutz: vom Vorstand beschlossen am 31.08.2019, bestätigt und
geändert durch die Mitgliederversammlung am 18.10.2019 in Hosingen, Luxemburg.
Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Lübeck unter der
Registriernummer VR 3833 HL am 27.11.2014**

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen **Netzwerk Persönliche Zukunftsplanung e.V.**
2. Der Verein hat seinen Sitz in Lübeck.
3. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins - Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins „Netzwerk Persönliche Zukunftsplanung e.V.“ ist die Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Selbstbestimmung von behinderten und benachteiligten Menschen durch Persönliche Zukunftsplanungen, personenzentrierte Unterstützung und die Schaffung von inklusiven Möglichkeiten im Gemeinwesen. Durch neue Formen der individuellen Unterstützung soll die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im deutschsprachigen Raum gefördert werden.

Der Zweck der Körperschaft wird insbesondere durch die Wahrnehmung folgender Aufgaben erreicht:

- Unterstützung von behinderten und benachteiligten Menschen und ihre Familien durch die Durchführung von persönlichen Zukunftsplanungen und die Entwicklung passgenauer personenzentrierter Dienstleistungen im Gemeinwesen
 - Förderung der Zusammenarbeit und des Erfahrungsaustausches von Menschen mit und ohne Behinderungen und Beeinträchtigungen, Familienangehörigen, Fachleuten und gemeinnützigen Organisationen
 - Dokumentation, Weiterentwicklung und Verbreitung neuer Konzepte der personenzentrierten Planung und Unterstützung von behinderten und benachteiligten Personen im Gemeinwesen
 - Beratung, Unterstützung und Schulung von Menschen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen und ihren Familien, sowie Trägern und Initiativen zu Fragen der Persönlichen Zukunftsplanung und der Entwicklung von personenzentrierten und sozialräumlichen Unterstützungsangeboten
 - Zusammenarbeit mit Organisationen ähnlicher Zielsetzung auf nationaler und europäischer Ebene
2. Der Verein „Netzwerk Persönliche Zukunftsplanung e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen und der Satzung des Netzwerkes Persönliche Zukunftsplanung zustimmen.

§ 5 Datenschutz

Mit dem Beitritt eines Mitglieds in das Netzwerk Persönliche Zukunftsplanung e.V. nimmt der Verein folgende Daten zur Mitgliederverwaltung auf:
Name, Vorname und ggf. Organisation bzw. Organisation mit Ansprechpartner*innen, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adressen, Zahlung der Mitgliedsbeiträge, bei Einzugsermächtigung Bankverbindung, ggf. Zugehörigkeit zu regionalen Gruppen und Arbeitskreisen des Netzwerks.

Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person oder Organisation ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

Mit der Beitrittserklärung akzeptiert jedes Mitglied die Datenschutzrichtlinien des Vereins „Netzwerks Persönliche Zukunftsplanung e.V.“.

Beim Austritt aus dem Verein werden alle erhobenen Daten aus der Mitgliederliste zum Ende der Mitgliedschaft gelöscht.

Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

Der Verein „Netzwerk Persönliche Zukunftsplanung e.V.“ ist gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) verpflichtet, mit personenbezogenen Daten seiner Mitglieder höchst sensibel umzugehen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt an allen angebotenen Veranstaltungen des Netzwerkes Persönliche Zukunftsplanung teilzunehmen. Sie haben das Recht gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden. Die Mitglieder haben das Recht, die Mitgliedschaft im Netzwerk Persönliche Zukunftsplanung durch den Schriftzug „Mitglied des Netzwerkes Persönliche Zukunftsplanung“ und die Verwendung des Logos öffentlich zu kennzeichnen. Jede weitere Verwendung des Logos bedarf der Genehmigung des Koordinationskreises.
2. Die Mitglieder sollen das Netzwerk Persönliche Zukunftsplanung und die gemeinnützige Zielsetzung auch in der Öffentlichkeit in angemessener Weise unterstützen. Die Mitglieder sollen sich mit ihren Fähigkeiten und Möglichkeiten aktiv in das Netzwerk einbringen und mitarbeiten, zur Kooperation und dem offenen Austausch bereit sein und sich untereinander mit gegenseitigem Respekt und Wertschätzung begegnen.

§ 7 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erfolgt durch Beitrittserklärung mit dem Beitrittsformular mit Zustimmung zur Satzung.
2. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod eines Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
3. Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus gutem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der erweiterte Vorstand (Koordinations-Kreis) mit einfacher Stimmmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von drei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge wird in einer gesonderten Beitragsordnung durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 9 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - der Vorstand,
 - der erweiterte Vorstand (Koordinations-Kreis),
 - die Mitgliederversammlung.
2. Die Organe fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB und dem erweiterten Vorstand (Koordinations-Kreis).
2. Der Vorsitzende oder die Vorsitzende sowie zwei Stellvertreter oder Stellvertreterinnen bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeweils zwei dieser Vorstandmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Mitgliederversammlung wählt den erweiterten Vorstand (Koordinations-Kreis) für die Dauer von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Wahl mehrerer Vorstandmitglieder in einem Wahlvorgang ist zulässig (Gesamt- oder Blockwahl). Jedes stimmberechtigte Vereinsmitglied hat so viele Stimmen wie Vorstandmitglieder gewählt werden sollen. Gewählt sind entsprechend der Anzahl der Mitglieder des Vorstands, die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen (relative Mehrheit). Nach Fristablauf bleiben die Vorstandmitglieder bis zur Neuwahl im Amt. Der erweiterte Vorstand (Koordinations-Kreis) besteht aus mindestens fünf und bis zu neun Mitgliedern. Jede Person, die Mitglied im Netzwerk ist, kann sich für den Koordinations-Kreis zur Wahl stellen. Die personelle Zusammensetzung des Koordinations-Kreises soll die Vielfalt des Netzwerkes widerspiegeln. Nach Möglichkeit soll aus jedem Land mindestens ein Vertreter oder eine Vertreterin in den Koordinations-Kreis gewählt werden. Außerdem sollen im Koordinations-Kreis Menschen mit Beeinträchtigungen und Lernschwierigkeiten vertreten sein.
3. Der erweiterte Vorstand (Koordinations-Kreis) wählt aus seiner Mitte spätestens in der ersten Vorstandssitzung einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende sowie zwei Stellvertreter oder Stellvertreterinnen als Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der erweiterte Vorstand wird als Koordinations-Kreis bezeichnet. Er koordiniert die Arbeit des Netzwerkes Persönliche Zukunftsplanung, greift Ideen der Mitglieder auf, führt die Geschäfte im Rahmen der Satzung und gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und entwickelt die Arbeit des Netzwerkes weiter. Er leitet verantwortlich die Vereinsarbeit, fasst die notwendigen Beschlüsse und sorgt für eine ordnungsgemäße Buchhaltung und Mittelverwendung. Bei Beschlüssen des Koordinations-Kreises mit weitreichenden finanziellen und rechtlichen Folgen hat der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ein Vetorecht und kann im Rahmen seiner rechtlichen Verantwortung alle notwendigen Entscheidungen treffen. Der erweiterte Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und soll Zuständigkeiten innerhalb des Koordinations-Kreises (z.B. Ansprechpartner oder Ansprechpartnerinnen für Länder und bestimmte Aufgabenbereiche, Vertretung nach außen, Finanzen, Protokoll) verantwortlich verteilen. Der Koordinations-Kreis kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.

4. Der erweiterte Vorstand und Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend sind. Sitzungen können auch als Telefon- oder Videokonferenzen durchgeführt werden. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
5. Beschlüsse des Vorstands werden schriftlich protokolliert und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Mitglieder der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder des Netzwerkes Persönliche Zukunftsplanung. Sie haben Rede- und Antragsrecht.
3. Über die Anwesenheit von Gästen entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliederversammlung tagt in der Regel jährlich mindestens alle 2 Jahre. Zur Mitgliederversammlung wird von dem oder der Vorsitzenden oder den vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich oder per E-Mail eingeladen. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sollen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung bei Vorstand schriftlich oder per E-Mail eingereicht werden. Über die kurzfristige Aufnahme von späteren Tagesordnungspunkten entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
6. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende geleitet, sofern keine gesonderte Versammlungsleitung durch den Koordinationskreis bestimmt wurde.
7. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder des Vereins. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
8. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie frist- und formgerecht einberufen wurde.
9. Abstimmungen können durch Heben von Stimmkarten vorgenommen werden. Auf Antrag ist eine geheime Abstimmung durchzuführen.
10. Zur Auflösung des Vereins bedarf es abweichend von den allgemeinen Regeln der Beschlussfassung in § 9 einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.
11. Wesentliche Informationen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll schriftlich festgehalten. Das Protokoll wird innerhalb von vier Wochen erstellt und von dem Protokollführer oder der Protokollführerin und einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied unterzeichnet. Das Protokoll wird auf schriftlichem oder elektronischem Wege (z.B. E-Mail) den Mitgliedern zugänglich gemacht.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung.
2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme und Aussprache über den Tätigkeitsbericht des erweiterten Vorstandes (Koordinations-Kreises)
 - c) Entgegennahme und Aussprache über den Bericht der Kassenprüfer oder Kassenprüferinnen
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Wahl der Mitglieder des erweiterten Vorstandes (Koordinations-Kreises) und der Kassenprüfer bzw. Kassenprüferinnen
 - f) Entscheidung über zukünftige Vorhaben des Netzwerkes Persönliche Zukunftsplanung
 - g) Festlegung des Mitgliedsbeitrags in der Beitragsordnung
 - h) Entscheidung über Anträge, Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

§ 13 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren aus ihrer Mitte zwei Kassenprüfer oder Kassenprüferinnen, welche die Buchführung kontrollieren und die Rechnungsbelege und ordnungsgemäße Verbuchung mindestens einmal jährlich stichprobenartig überprüfen. Dabei ist insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Verwendung der Mittel zu überprüfen. Sie unterrichten die Mitgliederversammlung einmal jährlich über das Ergebnis der Kassenprüfung.

§ 14 Nationale und regionale Gruppen

In nationalen oder regionalen Gruppen des Netzwerkes Persönliche Zukunftsplanung tauschen sich die Mitglieder und andere Aktive in einer Region inhaltlich eigenständig über Persönliche Zukunftsplanung aus und organisieren Aktivitäten vor Ort ggf. mit Kooperationspartnern und Kooperationspartnerinnen.

Sie können den Namen „Netzwerk Persönliche Zukunftsplanung“ plus die Bezeichnung der jeweiligen Region tragen. Sie stimmen ihre regionalen oder nationalen Aktivitäten über den Koordinations-Kreis mit denen des Netzwerkes Persönliche Zukunftsplanung ab und sorgen für einen Informationsfluss in das Netzwerk Persönliche Zukunftsplanung.

§ 15 Auflösung

1. Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke geht das Vereinsvermögen an den Verein „Mensch zuerst - Netzwerk People First e.V.“ über, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
2. Zur Auflösung des Vereins werden die im Amt befindlichen, vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.